

Der Deutsche Bundestag hat am 14.04.2016 das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen beschlossen. Bisher definierten das SGB V, die GOZ und die Berufsordnung die Berufsausübung des Zahnarztes. Dieser bestehende gesetzliche Rahmen wurde jetzt durch die Neuregelungen der §§ 299a ff. StGB ergänzt und mit Strafenmaßen versehen.

Der Zahnarzt riskierte bisher schon immer die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens, wenn er ... "für die Verordnung und Empfehlung von Heil- und Hilfsmitteln sowie Materialien und Geräten von Herstellern oder Händlern eine Vergütung oder **sonstige wirtschaftliche Vergünstigung** gefordert oder angenommen hat". Zusätzlich droht ihm jetzt auch noch eine strafrechtliche Verurteilung gemäß § 299a StGB - unerheblich, ob er im Voraus oder im Nachhinein einen Rabatt erhält, er muss diesen Rabatt in jedem Fall weitergeben.

Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg vertritt allerdings die Auffassung, dass Bezahlrabatte (Skonti) **nicht** unter dies Verbot fallen und begründet dies mit der Tatsache, dass der Zahnarzt für z. B. zahntechnische Leistungen regelmässig in Vorlage tritt.

Quelle: Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

Keine Aussage macht die LZK BW zu dem Fall, dass der Zahnarzt unberechtigt oder nach dem vereinbarten Skontierdatum Skonto in Abzug bringt.

Die ZIKS vertritt die Rechtsauffassung, dass ein Skontoabzug nach der vereinbarten Skontierfrist unzulässig ist. Der Kunde hat, wenn die Skontierfrist überschritten und nichts Anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen den Rechnungsbetrag ohne Abzug zu begleichen.

Zieht er nach der Skontierfrist noch Skonto ab, verschafft er sich damit eine **sonstige wirtschaftliche Vergünstigung**, die unzulässig ist.

Dazu nachfolgende Ausführungen zum Thema „Skontoabzug“ von [Dr. iur. Michael Franz Schmitt](#) – Rechtsanwalt

In seinem Urteil vom 06.03.2012 – 10 U 102/11 – hatte das OLG Stuttgart die Möglichkeit, sich mit Fragen zur Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung bei einer Skontovereinbarung auseinanderzusetzen.

Von der dogmatischen Einordnung her stellte das OLG Stuttgart in seinem Urteil fest, dass es sich bei einer Skontovereinbarung um einen durch die fristgemäße Zahlung aufschiebend bedingten Teilerlass der Vergütungsforderung nach den §§ 397 Abs. 1, 158 Abs. 1 BGB handelt und berief sich dabei auf die ständige Rechtsprechung des BGH (u. a. BGH NJW 1998, 1302). Damit ist das OLG Stuttgart klar und deutlich der landläufigen Meinung entgegengetreten, der Zahlungspflichtige sei immer berechtigt, einen Skontoabzug vorzunehmen. **Er darf dies ausschließlich nur dann, wenn eine klare und eindeutige Skontovereinbarung getroffen worden ist.** Zu der entscheidenden Frage, wann der Zahlungspflichtige die Zahlung vollständig und rechtzeitig geleistet hat und deshalb den Skontoabzug zu recht vornehmen darf, können in Anlehnung an die zitierte Entscheidung des OLG Stuttgart nachfolgende Grundsätze aufgestellt werden:

1. Der Skontoabzug ist **nur auf der Grundlage einer entsprechenden Skontovereinbarung** zulässig.
2. Der Zahlungspflichtige ist nur dann zum Skontoabzug befugt, wenn er **innerhalb der Skontofrist** die berechtigte Forderung des Zahlungsempfängers in vollem Umfang befriedigt.
3. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der vollständigen Bezahlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Zahlungspflichtige in vertretbarer Weise der Meinung sein konnte, die Forderung falle wegen eventueller Gegenrechte niedriger aus oder wenn sich der Zahlungspflichtige und der Zahlungsempfänger über eine niedrigere Forderung einig geworden sind.
4. Zur Berechnung der Skontofrist kommt es auf den Zugang der Rechnung beim Zahlungspflichtigen an. Zugegangen ist die Rechnung dem Zahlungspflichtigen dann, wenn sie so in dessen Bereich gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Rechnung Kenntnis zu nehmen. Dies ist beim Einwurf in einen Briefkasten zu gewöhnlichen Geschäftszeiten der Fall. Bei der Einlegung von Postsendungen in ein Postschließfach geht die Rechnung dem Zahlungspflichtigen an dem Tag zu, an dem nach der Verkehrsanschauung mit einer Abholung zu rechnen ist. Rechnungen, die in einem Postschließfach zur Abholung bereit gelegt werden, sind am Tag des Bereitlegens zugegangen, wenn sie nach der Verkehrsauffassung auch noch an diesem Tag abgeholt zu werden pflegen.
5. Der Zahlungspflichtige, der einen vereinbarten Skontoabzug vornehmen will, trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit seiner Zahlung und damit auch für den Beginn der Skontierungsfrist, also auch für den Zeitpunkt des Rechnungszugangs.
6. Zur rechtzeitigen Zahlung hat der Zahlungspflichtige innerhalb der Skontofrist die erforderliche Leistungshandlung vorzunehmen. Eine Barzahlung ist bis zum Ende der Skontierungsfrist direkt gegenüber dem Zahlungsempfänger zu leisten, um Skonto ziehen zu dürfen. Bei einer Scheckzahlung muss der Scheck innerhalb der Skontofrist dem Zahlungsempfänger zugehen. **Bei einer Zahlung durch Banküberweisung muss die Überweisung innerhalb der Skontofrist in Auftrag gegeben werden.** Erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger eine Einziehungsermächtigung, muss die Erteilung der Einziehungsermächtigung innerhalb der Skontofrist erfolgen. In den Fällen der Scheckzahlung, der Überweisung und der Zahlung durch Einziehungsermächtigung kommt es deshalb nicht auf den Zeitpunkt der Gutschrift des Geldbetrages, sondern auf die rechtzeitige Leistungshandlung an.

In wie weit das Dentallabor sich mitschuldig macht, wenn es einen unberechtigten Skontoabzug nach der Skontierungsfrist toleriert, muss noch geklärt werden.

Fazit:

Wer seinem Kunden Skonto gewähren möchte, muss mit ihm eine Skonto-/Zahlungsvereinbarung schließen. Ohne Skonto-/Zahlungsvereinbarung ist kein(e) Skontoabzug/-gewährung möglich. Der Zahlungspflichtige (Kunde) ist verpflichtet innerhalb der Skontierungsfrist seine Monatssammelaufstellung zu begleichen. Ein Skontoabzug ohne Skonto-/Zahlungsvereinbarung oder ein Skontoabzug über den Skontoabzugszeitraum hinaus ist unzulässig und damit eine nicht gesetzeskonforme Annahme bzw. Gewährung eines Vorteils.